



# EVALUATIONSORDNUNG DER HOCHSCHULE BIELEFELD (HSBI)

vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderung vom 25.10.2017, 27.07.2020 und 02.12.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat der Senat der Hochschule Bielefeld die folgende Evaluationsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

# I. Allgemeines

- § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

# II. Interne Evaluation

- § 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation
- § 4 Studieneingangsbefragung
- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung
- § 6 Befragung mittlerer Semester
- § 7 Befragung von Absolvent\*innen

# III. Externe Evaluation

- § 8 Grundsätze und Formen der externen Evaluation
- § 9 Peer-Evaluation
- § 10 Evaluation durch einen Beirat

# IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

- § 11 Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung
- § 12 Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen
- § 13 Hochschulinterne Veröffentlichung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

#### I. ALLGEMEINES

## § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

Die Hochschule Bielefeld begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Evaluation bedeutet für sie die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten durch Befragung sowie aus dem hochschuleigenen Data Warehouse gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Sie dient zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen und ihren Ergebnissen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Hierzu gehören vor allem Studienverlaufsanalysen, Prüfungsergebnisse und Auslastungsdaten in allen Studiengängen (inkl. Verbundstudiengängen), Bewertungen der Studienangebote, der Lehre und der Infrastruktur sowie der Verwaltungs- und Beratungsleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolvent\*innen, Hochschulangehörige und -mitglieder sowie durch externe Sachverständige. Ziel ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre und die damit verbundene Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen in allen Bereichen der Hochschule.

Alle Angehörigen der Hochschule sind gemäß § 7 Abs. 4 HG NRW verpflichtet, an der nach § 7 Abs. 2 HG NRW vorgeschriebenen Evaluation mitzuwirken.

# § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Bereichen der Hochschule.
- (2) Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.
- (3) Eine Optimierung der Prozesse und Strukturen erfolgt kontinuierlich im Rahmen der AG Qualität in Studium und Lehre.
- (4) Für die Verfahrensentwicklung, die Eingangsbefragung und die Absolvent\*innenbefragung ist das Dezernat für Planung, Controlling und Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen verantwortlich.
- (5) Für die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 5), der Befragungen der mittleren Semester (§ 6), ggf. der Unternehmensbefragung (§ 3, Abs. 3) sowie ggf. der Evaluation von Zertifikatsangeboten (§ 3 Abs. 4) sind die Fachbereiche verantwortlich.
- (6) Weitere als die nachfolgend genannten Befragungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Präsidiums.

# II. INTERNE EVALUATION

# § 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge, Rahmenbedingungen und einzelne Lehrveranstaltungen bewertet.
- (2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend Studieneingangsbefragungen (§ 4), studentische Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 5), die Befragung mittlerer Semester (§ 6) und die Befragung von Absolvent\*innen (§ 7).
- (3) An Fachbereichen, die praxisintegrierte Studiengänge anbieten, werden zudem alle zweieinhalb Jahre Unternehmensbefragungen in den betreffenden Studiengängen durchgeführt. Näheres hierzu kann der Fachbereich regeln.
- (4) An Fachbereichen, die Zertifikatsangebote durchführen, werden alle Zertifikatsdurchführungen abschließend evaluiert. Näheres hierzu kann der Fachbereich regeln.

## § 4 Studiengangsbefragung

Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Informations-, Beratungs- und Unterstützungs- angebote für Studienanfänger\*innen sowie der Dienstleistungen rund um Bewerbung und Immatri- kulation. Auch sollen Informationen über die Motivation der Studienanfänger\*innen bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden. Die Studieneingangsbefragung erfolgt fortlaufend.

# § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, eine kontinuierliche Verbesserung der Lehr- und Studienprozesse zu erreichen und den Lehrenden zu ihren Lehrveranstaltungen eine Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt durch die Anwendung standardisierter Verfahren.
- (3) Die Fachbereiche evaluieren mindestens nach zweieinhalb Jahren abwechselnd im Sommerund Wintersemester, um alle Modulangebote erfassen zu können ihr Lehrangebot und lassen die
  Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmer\*innen bewerten. Abweichend hiervon erfolgt die studentische Lehrveranstaltungsbefragung bei Lehrenden (Professor\*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit in allen Lehrveranstaltungen. Auch kann
  die Dekanin/der Dekan dann, wenn die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbewertung Probleme
  erkennen lassen, zusätzliche Veranstaltungsbewertungen ansetzen. Im Rahmen der Evaluation
  von Franchisestudiengängen liegt es im Ermessen der Dekanin/des Dekans, die Studiengangsleitung und zusätzlich auch die Koordinierungskommission nach § 12 Abs. 1 S. 2 HG NRW in die entsprechende Entscheidung einzubinden. Die Ergebnisse werden bei Professor\*innen in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung einbezogen (vgl. Richtlinie der Fachhochschule
  Bielefeld zur Feststellung der pädagogischen Eignung von Professorinnen und Professoren vom
  12. Mai 2010).
- (4) Der Zeitpunkt der Befragung soll im zweiten Drittel des Veranstaltungszeitraums liegen, damit die Lehrenden die Evaluationsergebnisse den beteiligten Studierenden noch in der Vorlesungszeit vorstellen und mit ihnen diskutieren können.
- (5) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbefragung können Workloadüberprüfungen durchgeführt werden.

# § 6 Befragung mittlerer Semester

- (1) Ziel der Befragung ist eine stetige Verbesserung des Studienprogramms und seiner Rahmenbedingungen.
- (2) Die Befragung mittlerer Semester erfolgt in der Regel alle zweieinhalb Jahre durch die Anwendung standardisierter Verfahren. Die Ergebnisse werden für jeden Studiengang in aggregierter Form im Evaluationsbericht (§ 12 Abs. 2) dokumentiert.

#### § 7 Befragung von Absolvent\*innen

- (1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums, der Studierbarkeit der Studienangebote, der im Studium erworbenen Qualifikationen sowie der Berufseinmündung etwa anderthalb Jahre nach Studienabschluss, um Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen zu erhalten.
- (2) Die Befragung erfolgt fortlaufend durch die Anwendung standardisierter Verfahren. Die Ergebnisse werden im Evaluationsbericht (§ 12 Abs. 2) in aggregierter Form dokumentiert.

#### III. EXTERNE EVALUATION

#### § 8 Grundsätze und Formen der externen Evaluation

- (1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute aus der jeweiligen Disziplin und der Berufspraxis, in deren Rahmen Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen gewonnen werden sollen.
- (2) Jeder Studiengang wird durch mindestens eines der folgenden Verfahren extern evaluiert: Peer-Evaluation (§ 9, selbstdefiniertes Verfahren oder Programmakkreditierung) oder die Evaluation durch einen Beirat (§ 10).
- (3) Das jeweilige Verfahren wird in der Fachbereichsordnung festgelegt.
- (4) Den externen Gutachtergruppen für die in § 9 und § 10 näher geregelten Verfahren gehören jeweils mind. zwei Professor\*innen aus einschlägigen Fachdisziplinen und mind. zwei Vertreter\*innen der beruflichen Praxis an. Der externen Gutachtergruppe kann außerdem eine Expertin/ein Experte der Hochschuldidaktik angehören.
- (5) Externe Studierende werden in einem geeigneten Format in die Begutachtungen eingebunden. Näheres hierzu regelt der Fachbereich.
- (6) Unbefangenheitserklärungen gewährleisten die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der externen Gutachtergruppe.
- (7) Im Rahmen der externen Evaluation findet eine Begutachtung entlang der fachlich-inhaltlichen Kriterien laut Studienakkreditierungsverordnung Teil 3 statt. Die Ergebnisse werden im Rahmen eines Protokolls festgehalten.
- (8) Jeder Studiengang wird mindestens in den durch die Studienakkreditierungsverordnung festgelegten zeitlichen Intervallen extern evaluiert.

# § 9 Peer-Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation durch Peers ist die Begutachtung der Studiengänge durch fachlich qualifizierte, unabhängige und nicht hauptamtlich an der Hochhochschule Bielefeld lehrende Expert\*innen sowie Lehrende anderer Hochschulen und Vertreter\*innen der Berufspraxis.
- (2) Die Peer-Evaluation findet mindestens in den durch die Studienakkreditierungsverordnung festgelegten zeitlichen Intervallen statt.
- (3) Die Empfehlungen der Expert\*innen werden im Fachbereichsrat diskutiert und der Fachbereichsrat nimmt Stellung.
- (4) Näheres regelt der Fachbereich.

## § 10 Evaluation durch einen Beirat

- (1) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung der Studiengänge durch fachlich qualifizierte, unabhängige Expert\*innen, insbesondere Lehrende anderer Hochschulen und Fachleute aus der Berufspraxis.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Die Empfehlungen der Expert\*innen werden im Fachbereichsrat diskutiert und der Fachbereichsrat nimmt Stellung.
- (4) Näheres regelt der Fachbereich.

# IV. WIRKSAMKEIT, DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ

# § 11 Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
- die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert wurden,

- die Dekanin/der Dekan, die/der bei Problemen die Studiengangsleitungen informiert,
- bei nichthochschulangehörigen Lehrbeauftragten die Studiengangsleitungen auf Anweisung der Dekanin/des Dekans sowie
- bei Professor\*innen in der Probezeit die Mitglieder der Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung,
- im Rahmen der Evaluation von Franchisestudiengängen kann die Dekanin/der Dekan die Studiengangsleitung und zusätzlich auch die Koordinierungskommission über die Ergebnisse der Evaluationen informieren.
- (2) Die Lehrenden informieren die an der Befragung beteiligten Studierenden im laufenden Semester in aggregierter Form über die Evaluationsergebnisse und diskutieren mit ihnen die hieraus folgenden Maßnahmen.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan kann mit den betroffenen Personen die Ergebnisse der Evaluation und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten erörtern. Im Rahmen von Franchisestudiengängen kann diese Aufgabe von einem Mitglied der Koordinierungskommission übernommen werden.
- (4) Bei nichthochschulangehörigen Lehrbeauftragten kann diese Aufgabe auch auf die jeweiligen Studiengangsleitungen übertragen werden.

# § 12 Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen

- (1) Das Dezernat I stellt den Fachbereichen Kennzahlen zu Studium und Lehre in aggregierter Form zur Verfügung.
- (2) Auf Grundlage der Kennzahlen zu Studium und Lehre und den Evaluationsergebnissen erstellt die Dekanin/der Dekan in Kooperation mit den Studiengangsleitungen und den Fachbereichsreferent\*innen den Evaluationsbericht. Im Rahmen der Erstellung des Evaluationsberichts werden Handlungsfelder abgeleitet. Im Rahmen von Franchisestudiengängen kann die Studiengangsleitung die Handlungsfelder in Absprache mit der Koordinierungskommission ableiten. Die Dekanin/Der Dekan zieht das Gesamtfazit für den Fachbereich. Der Evaluationsbericht wird im Fachbereichsrat diskutiert.
- (3) Der Evaluationsbericht wird in dem Semester erstellt, das der Erhebung folgt.
- (4) Der Evaluationsbericht wird dem Präsidium, dem Senat und dem Hochschulrat vorgelegt. Der Bericht kann vom Präsidium gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan erörtert werden.
- (5) Der Bericht, die Handlungsfelder und die Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium werden im Rahmen von externen Evaluationen und Akkreditierungen an die Gutachter\*innen weitergeleitet.
- (6) Weitere Formen der Veröffentlichung der fachbereichsspezifischen Daten bedürfen der Zustimmung der Dekanin/des Dekans. Die Veröffentlichungen von hochschulweiten Daten bedürfen der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten. Hierbei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, insbesondere bei einer Veröffentlichung im Internet.
- (7) Im Rahmen der Evaluation von Franchisestudiengängen werden die Evaluationsergebnisse dem Franchisenehmer in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

## § 13 hochschulinterne Veröffentlichung

Die nicht personenbezogenen Evaluationsergebnisse werden hochschulintern veröffentlicht und im Präsidium, im Senat und im Hochschulrat erörtert.

#### § 14 Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind.
- (2) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.

- 3) Personenbezogene Daten sind maximal fünf Jahre nach Durchführung der Evaluation von der/dem jeweiligen Verantwortlichen (s. § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit) zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Evaluation erfolgt ist.
- (4) Hiervon abweichend sind die im Rahmen der Absolvent\*innenbefragung erfassten personenbezogenen Daten von der Koordination zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung nicht mehr benötigt werden. Adressdaten für die Kontaktierung der Absolvent\*innen sind direkt nach Ende der jeweiligen Feldphase zu löschen. Die Mailadressen der Befragten, die an einer Verlosung teilnehmen möchten und/oder einen kurzen Ergebnisbericht zugesendet haben möchten, sind nach Abschluss der Verlosung bzw. nach Versand des Berichtes ebenfalls direkt zu löschen.

# § 15 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Bielefeld vom 15. Mai 2014 außer Kraft. Die Evaluationsordnung wird kontinuierlich auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 21.05.2015.

Bielefeld, den 02. Juli 2015

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff